



**Verordnung zum Gesetz über das
Bestattungs- und Friedhofwesen
der Gemeinde Jenaz**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Art. 1 Obliegenheiten der Friedhofverwaltung	2
Art. 2 Belegungsplan.....	2
Art. 3 Zuweisung des Grabes	2
Art. 4 Trauerzug	2
Art. 5 Erdbestattungen	2
Art. 6 Urnengräber mit Natursteinplatten	3
Art. 7 Urnennischen	3
Art. 8 Gemeinschaftsgrab	3
Art. 9 Anonymes Grab	4
Art. 10 Grab- und Friedhofspflege	4
Art. 11 Grabkosten	4
Art. 12 Einsprachen.....	5
Art. 13 Inkrafttreten	5

Präambel

- 1 Die Gemeinde Jenaz erlässt gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen folgende Verordnung.
- 2 Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Art. 1 Obliegenheiten der Friedhofverwaltung

Der Friedhofverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldung
- b) Anordnung zur Durchführung der Bestattungen
- c) Führung des Bestattungsregisters
- d) Aufsicht über den Friedhof
- e) Aufsicht über die Grab- und Anlagepflege.

Art. 2 Belegungsplan

Über die Belegung des Friedhofes führt die Friedhofverwaltung einen Plan sowie ein Bestattungsregister. Im Bestattungsregister werden Name, Vorname, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen sowie die Grabnummer eingetragen.

Art. 3 Zuweisung des Grabes

Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofverwaltung gemäss dem erlassenen Friedhofgestaltungsplan.

Art. 4 Trauerzug

- 1 Gemäss Gesetz Art. 4 Abs. 4 setzt sich der Trauerzug in Bewegung.
Für Jenaz: Vom Trauerhaus weg
Für Pragg: Auf der «Jenza» oder beim Altersheim
Für Buchen: Bei der Landquartbrücke auf der Rütiseite
Für Urnenbestattung: Abgang ab Kirchgemeindesaal möglich
- 2 Für Bestattungen mit Pferdewagen wird der Bestattungswagen (ohne Pferd und Fuhrmann) unentgeltlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Erdbestattungen

- 1 Für die einzelnen Grabarten gelten folgende Masse: (Aussenmass der Grabeinfassung).

	Länge	Breite	mind. Abstand	mind. Tiefe
Reihengräber (Erwachsene und Kinder über 10 Jahre)	160 cm	60 cm	40 cm	150 cm
Kindergräber (Kinder unter 10 Jahre)	90 cm	50 cm	40 cm	120 cm
Urnengräber	100 cm	60 cm	40 cm	60 cm

- 2 Särge, welche die Masse von 205 x 65 cm übersteigen, müssen der Friedhofverwaltung gemeldet werden.

- 3 Für die Erdbestattung dürfen nur Säрге und Urnen aus Weichholzarten oder ähnlich leicht verrottbarem Material verwendet werden.
- 4 In einem Reihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.
- 5 In bestehende Reihen- und Urnengräber/-nischen dürfen noch zusätzliche Urnen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse gegeben sind.
- 6 Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist des Reihen- oder Urnengrabes wird nicht unterbrochen.
- 7 Die Grabeinfassungen sind in gerader Flucht einheitlich umzusetzen.
- 8 Nach dem Versetzen der Grabeinfassungen können die Grabmäler erstellt werden.
- 9 Sollte der Tod mehrerer Personen derselben Familie zur gleichen Zeit oder in direkter Folge eintreten, kann der Gemeindevorstand Doppelgräber bewilligen.
- 10 Für stehende Grabmäler betragen die maximalen Abmessungen für das Grundmass in der Breite sowie die Höhe ab Grabeinfassung:

Für Reihengräber	Breite 50 cm	Höhe 100 cm
Für Kindergräber	Breite 38 cm	Höhe 70 cm
Für Urnengräber	Breite 50 cm	Höhe 70 cm

- 11 Das Grabmal kann persönlich gestaltet sein, muss aber aus Stein, Holz oder Schmiedeeisen gefertigt sein. Bei Holz sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet.

Art. 6 Urnengräber mit Natursteinplatten

- 1 Die Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 23 cm haben.
- 2 Die Natursteinplatten können frei gestaltet werden.

Art. 7 Urnennischen

- 1 Urnennischen befinden sich in den Friedhofsmauern.
- 2 Die Urnen müssen aus witterungsbeständigem Material sein.
- 3 Die einheitlichen Beschriftungstafeln der Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung an die Angehörigen abgegeben. Die Angehörigen sind für die einheitliche Beschriftung gemäss Vorgaben verantwortlich.

Art. 8 Gemeinschaftsgrab

- 1 Die Beschriftung mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung.
- 2 Für das Gemeinschaftsgrab dürfen nur Urnen aus Weichholzarten oder ähnlich leicht verrottbarem Material verwendet werden.
- 3 Die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt gemäss dem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.
- 4 Der Grabschmuck muss spätestens nach drei Wochen nach der Bestattung entfernt werden. Nach dieser Frist wird der Grabschmuck im Auftrag der Friedhofsverwaltung entfernt.

Art. 9 Anonymes Grab

- 1 Die Aschenbeisetzung im anonymen Grab erfolgt gemäss dem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.
- 2 Der Grabschmuck muss spätestens nach drei Wochen nach der Bestattung entfernt werden. Nach dieser Frist wird der Grabschmuck im Auftrag der Friedhofsverwaltung entfernt.

Art. 10 Grab- und Friedhofspflege

- 1 Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt, sowie der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen.
- 2 Die Grabbepflanzung muss so geschnitten und unterhalten werden, dass diese nicht über das Grabmal oder die Grabeinfassung wächst. Übertretungen und widerrechtliche Pflanzungen aller Art werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung entfernt.
- 3 Personen, die Gräber pflegen, sind angehalten zum Wohl der allgemeinen Friedhofspflege, Unkraut, Steine und dergleichen zwischen den Gräbern zu säubern und die Abfälle an den vorgesehenen Stellen zu deponieren.
- 4 Die allgemeine Pflege des Friedhofes erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung.

Art. 11 Grabkosten

- 1 Die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen werden durch den Gemeindevorstand festgelegt und sind im Folgenden aufgeführt:

	Einwohner der Gemeinde Jenaz	Aufwandpau- schale Gde Luzein	Auswärtige
Erdbestattung	---	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
Urnengrab	---	CHF 400.00	CHF 800.00
Urnengrab unter Natursteinplatte	---	CHF 400.00	CHF 800.00
Natursteinplatte unbeschriftet	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00
Urnennische inkl. Beschriftungstafel unbeschriftet	---	CHF 400.00	CHF 800.00
Gemeinschaftsgrab	---	CHF 400.00	CHF 800.00
Anonymes Grab	---	CHF 400.00	CHF 800.00
Grabräumung			
- Reihengräber	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
- Kinder- und Urnengräber	CHF 300.00	CHF 300.00	CHF 300.00
- Urnennischen	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00

- 2 Die Bestatter- und Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 3 Angeordnete Exhumierungen werden gemäss Aufwand von der Friedhofsverwaltung verrechnet.
- 4 Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung gemäss dieser Verordnung erhoben.

Art. 12 Einsprachen

Einsprachen gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Zustellung an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Erlass durch den Gemeindevorstand in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeindevorstand am 19.12.2022 erlassen.

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Werner Bär



Manuela Darnuzer-Meier